



## NIEDERSCHRIFT

### zur Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Berg im Drautal

**Sitzungstag:** Mittwoch, 18. September 2024  
**Sitzungsort:** Gemeinde Berg im Drautal – Sitzungssaal  
**Beginn:** 19:30 Uhr  
**Ende:** 20:34 Uhr

ANWESENDE:		
GV-Mitglieder:	Bgm. Wolfgang Krenn	ÖVP
	Vzbgm. Beate Haßler	ÖVP
	Vzbgm. Wolfgang Weiskopf	ÖVP
	GV Mag. Peter Haßler	SPÖ
GR-Mitglieder:	Thomas Egger	ÖVP
	Elisabeth Mößlacher	ÖVP
	Tiefnig Alois	ÖVP
	Johannes Mosser	ÖVP
	Thomas Sattlegger	ÖVP
	Gerhard Ebenberger	SPÖ
	Guntram Herregger	SPÖ
	Gernot Lausegger	UBL
Bernd Brunner	UBL	
Ersatzmitglieder:	Waltl Christian	ÖVP
Entschuldigt:	Drazan Durdevic	ÖVP
Nicht entschuldigt:	Daniel Wuggenig	BFB
Weiters anwesend:		
Schriftführer:	Sabrina Fercher, Josef-Raimund Obermoser	

Die Sitzung des Gemeinderates wurde ordnungsgemäß, nach den Bestimmungen des § 35 (1) der K-AGO mit nachstehender Tagesordnung einberufen. Die Ladung zur Sitzung erfolgte am 10.09.2024 per E-Mail. Es wurden keine Einwendungen gegen die Tagesordnung erhoben.

Die Sitzung ist bis auf TOP 8) öffentlich!

## - TAGESORDNUNG -

1. Bericht Kassenprüfungssitzung 09.09.2024
2. Beratung-Beschluss KELAG – Stromliefervertrag 2025-2027
3. Beratung-Beschluss Kooperationsvereinbarung Partnerschaft Energiezukunft
4. Beratung-Beschluss Öffentliches Gut – Sondernutzung im Bereich Emberg Parz. Nr. 569/4, KG Emberg
5. Beratung-Beschluss Erhöhung Kassenkredit 2024
6. Beratung-Beschluss Tausch Abwassertauchpumpe Pumpwerk Frallach
7. Berichte

### Unter Ausschluss der Öffentlichkeit

8. Beratung-Beschluss Gewerbegrund – Übereinkommen (Mietvertrag mit Kaufoption) mit Heimo Krismayer

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung um 19:30 Uhr.

### Bestellung der Protokollfertiger

Protokollunterfertiger: **Johannes Mosser** und **Mag. Peter Haßler**

### Anfragen, Abänderungen und Anträge:

Es werden folgende Anträge eingebracht:

- Dringlichkeitsantrag Wolfgang Krenn: „**Beratung-Beschluss zeitweise Überlassung FF-Unimog an die Marktgemeinde Greifenburg**“

**Abstimmungsergebnis: 14 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen**  
2/3 Mehrheit erreicht, somit gilt der TOP als angenommen

- Dringlichkeitsantrag Wolfgang Krenn: „**Beratung-Beschluss Überdachung Wirtschaftshof – Änderung Standort / BZ i.R. 2022 – Zweckänderung**“

**Abstimmungsergebnis: 12 Für-Stimmen / 2 Gegenstimmen** (Gernot Lausegger, Bernd Brunner)  
2/3 Mehrheit erreicht, somit gilt der TOP als angenommen

### TOP 1 Bericht Kassenprüfungssitzung 09.09.2024

Der Obmann des Kontrollausschusses, Herr Gernot Lausegger, berichtet über die Sitzung des Kontrollausschusses vom 09.09.2024:

*Stichprobenartig geprüft wurden im Haushaltsjahr 2024 die Haushaltsbelege 741 bis 1409 (vom 01.06.2024 bis 31.08.2024). Die Prüfung ergab aus rechnerischer und buchhalterischer Sicht keine Beanstandungen.*

*Aufgrund einer Novellierung des K-GHG darf gemäß § 37 Abs 2 in Verbindung mit Artikel V Abs 4 K-GHG der Kontokorrentrahmen den Betrag von 50 Prozent der veranschlagten Einnahmen des Abschnittes 92 – Öffentliche Abgaben des Finanzjahres 2022 nicht überschreiten. Um die Liquidität der Gemeinde Berg für das Finanzjahr 2024 gewährleisten zu können, können wir den Kontokorrentrahmen von € 571.600,00 auf € 866.100,00 mit gleichbleibenden Konditionen erhöhen.*

*Für den Kassenkredit 2025 werden von folgenden Banken Angebote eingeholt: Raiffeisenbank Großglockner-Weissensee, Kärntner Sparkasse Steinfeld und Volksbank.*

Der Gemeinderat der Gemeinde Berg im Drautal nimmt den Bericht **einstimmig zur Kenntnis**.

### TOP 2 Beratung-Beschluss KELAG Stromliefervertrag 2025-2027

Der am 18.07.2023 mit der KELAG vereinbarte Stromliefervertrag läuft mit 31.12.2024 aus.

Da die Energiepreise auf tagesaktuellen Marktpreisen basieren, wurde die Preisentwicklung über einen längeren Zeitraum beobachtet. Aufgrund der nachlassenden Entwicklung wurde am 28.08.2024 der neue Stromliefervertrag mit der KELAG mit einer Vertragslaufzeit von 3 Jahren (01.01.2025 bis 31.12.2027) vereinbart. Auf Basis dieses Stromliefervertrags bezieht die Gemeinde elektrische Energie, für den erwähnten Lieferzeitraum im Umfang von rund 260 MWh zu einem Energiepreis von:

EUR 116,34 / MWh (01.01.2025 – 31.12.2025)

EUR 105,99 / MWh (01.01.2026 – 31.12.2026)

EUR 94,09 / MWh (01.01.2027 – 31.12.2027)

Dies entspricht einem Durchschnittspreis von EUR 105,47 / MWh.

**Der GV stellt an den GR den Antrag**, den neuen Stromliefervertrag zu den o. a. Konditionen in der vorliegenden Form zu beschließen.

**Abstimmungsergebnis: 14 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen**

### TOP 3 Beratung-Beschluss KELAG – Kooperationsvereinbarung Partnerschaft Energiezukunft

Diese Kooperation bezweckt, in Zusammenarbeit der Kelag mit den Kärntner Gemeinden, das Bewusstsein und Verständnis der Bevölkerung für Energiethemen und insbesondere für die Zukunft der Energie nachhaltig zu fördern und zu verbessern. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Gewährung eines Kooperationsbeitrages durch die Kelag an den Kooperationsnehmer im Rahmen des Programms "Kärntner Gemeinden als Partner der Energiezukunft". Die gegenständliche Vereinbarung wird ab sofort und befristet bis zum 31.12.2027 abgeschlossen, sie endet, ohne dass es

einer gesonderten Kündigung bedarf. Während des Vertragszeitraums wird der Kooperationspartner die Kelag in seinem Wirkungsbereich durch maßgeschneiderte Informations-, Kommunikations- und Brandingmaßnahmen, wie in der Vereinbarung definiert, unterstützen. Die Kelag leistet im Gegenzug einen Kooperationsbeitrag in Höhe von EUR 2.500 pro Kalenderjahr der Kooperationsvereinbarung, wobei das Abschlussjahr ebenfalls als volles Kalenderjahr gewertet wird. Dies ergibt für die hier vorliegende Kooperationsvereinbarung einen Kooperationsbeitrag von insgesamt EUR 10.000.

Leistungen der Gemeinde als Kooperationsnehmer:

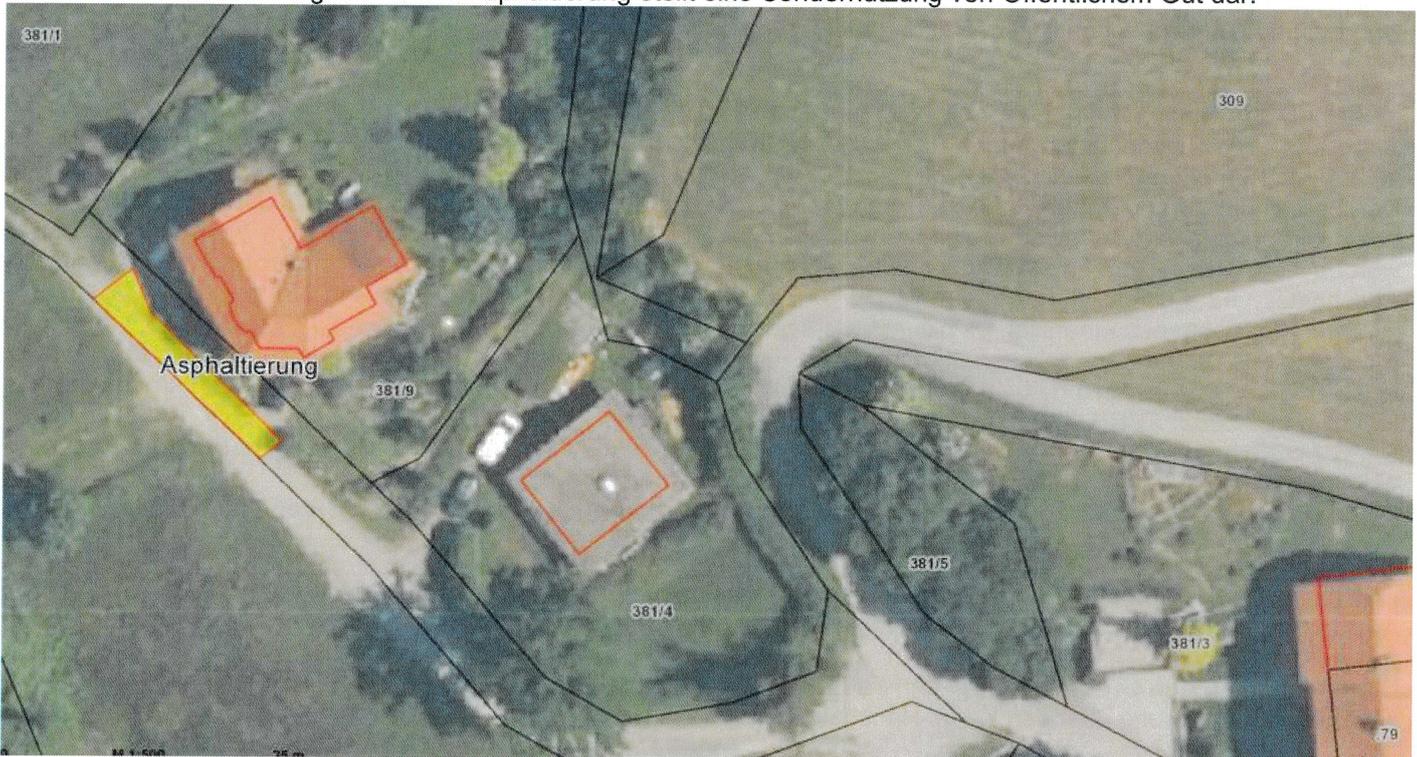
1. Plakative Positionierung von Informationsmaterial über Info-Ständer
2. Branding (strategischer Aufbau einer Marke) als Partner der Energiezukunft – Anbringen Aufkleber
3. Digitale Präsenz auf der offiziellen Website der Gemeinde
4. Print-Insert in der Gemeindezeitung
5. Laufender Austausch über geplante Projekte durch Führen eines partnerschaftlichen Dialogs
6. Die Kelag ist berechtigt, das Gemeinde-Logo über die Dauer der Kooperation in sämtlichen Publikationen zu verwenden

Der **GV stellt an den GR den Antrag**, den Kooperationsvertrag Partnerschaft Energiezukunft zu den erwähnten Konditionen in der vorliegenden Form zu beschließen.

**Abstimmungsergebnis: 14 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen**

#### TOP 4 Beratung-Beschluss Öffentliches Gut – Sondernutzung im Bereich Emberg Parz. Nr. 569/4, KG Emberg

Die teilweise Nutzung des Öffentlichen Gutes auf dem Grundstück 569/4, KG 73106 Emberg, durch die vom Dienstbarkeitsnehmer vorgenommene Asphaltierung stellt eine Sondernutzung von Öffentlichem Gut dar.



Mit der Gemeinde ist daher folgende Zustimmungserklärung zu vereinbaren:

*Zustimmungserklärung  
zur Sondernutzung von Öffentlichem Gut  
(Gemeinde Berg im Drautal)*

*Die Gemeinde Berg im Drautal, (Verwalterin des Öffentlichen Gutes), erteilt hiermit dem Nutzungswerber  
Herrn Dominic Ott, wohnhaft in Emberg 43, 9771 Berg im Drautal*

*auf das Ansuchen vom 29.05.2024, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen in der derzeit geltenden Fassung, die Zustimmung zur Sondernutzung von Öffentlichem Gut für den Einbau einer Asphaltdecke auf Teilen der Parz. Nr. 569/4, KG 73106 Emberg (der Verlauf der Asphaltdecke ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Erklärung), unter folgenden allgemeinen und besonderen Bedingungen:*

1. *Die Benützungsbewilligung zur Sondernutzung des öffentlichen Gutes kommt nach Maßgabe dieser Vereinbarung dadurch zustande, dass der Nutzungswerber aufgrund der ihm schriftlich zur Kenntnis gebrachten Zustimmung von der ihm erteilten zivilrechtlichen Berechtigung Gebrauch macht. Ebenso bedarf jede Änderung in der Ausführungsart und in der Benützung der bewilligten Gebrauchseinrichtung der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Gemeinde Berg im Drautal.*
2. *Der Nutzungswerber hat im Bereich des Öffentlichen Gutes die Asphaltierung auf seine Kosten und Gefahr errichtet und diese zu erhalten.*
3. *Weitere Arbeiten jeder Art im, am oder über den genannten Parzellen dürfen nur im Einvernehmen mit der Gemeinde Berg im Drautal durchgeführt werden.*

4. *Allfällige bauliche Umgestaltungen am besagten Grundstück, die infolge des Baues oder Bestandes der bewilligten Anlage erforderlich werden, gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde Berg im Drautal über.*
5. *Der Nutzungswerber oder dessen Rechtsnachfolger haftet gegenüber der Gemeinde Berg im Drautal als Eigentümerin des Öffentlichen Gutes für die ordnungsgemäße Errichtung und Instandhaltung der Gebrauchseinrichtung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen sowie für alle unmittelbar oder mittelbar durch die Herstellung, den Bestand und den Betrieb der Gebrauchseinrichtung herbeigeführten Schäden. Hinsichtlich einer allfälligen Schädigung von Dritten hat der Nutzungswerber die Gemeinde Berg im Drautal schad- und klaglos zu halten.*
6. *Der Nutzungswerber hat gegenüber der Gemeinde Berg im Drautal im Falle einer Beschädigung oder Störung des Betriebes der Gebrauchseinrichtung, insbesondere bei jenen, die durch den allgemeinen Straßenverkehr verursacht werden, keinerlei Anspruch auf Schadenersatz, es sei denn, eine solche Beschädigung wird von Bediensteten der Gemeinde Berg im Drautal vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt.*
7. *Jede Änderung in der Art der Ausführung und der Benützung der bewilligten Anlage bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Berg im Drautal.*
8. *Sämtliche aus der Zustimmung zur Benützung von Öffentlichem Gut erwachsenen Rechte und Pflichten gehen auf die jeweiligen Rechtsnachfolger über. Bei Eigentumsübertragungen oder Änderung in der Person des Nutzungsberechtigten ist die Gemeinde Berg im Drautal unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.*
9. *Durch diese Zustimmung können keinerlei Rechte am Öffentlichem Gut im Wege der Ersitzung erlangt werden.*
10. *Diese Zustimmung wird unentgeltlich gewährt.*

**Antrag vom GV an den GR**, Herrn Dominic Ott, Emberg wird die beantragte Nutzung von Teilflächen des Öffentlichen Gutes gewährt. Grundlage dieser Bewilligung ist die schriftliche Zustimmung zu den Bedingungen für die Sonderbenützung von Öffentlichem Gut durch den Antragsteller.

**Abstimmungsergebnis: 14 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen**

#### TOP 5 Beratung-Beschluss Erhöhung Kassenkredit 2024

Angesichts der angespannten finanziellen Lage der Kärntner Gemeinden hat der Landesgesetzgeber die Höhe des zulässigen Kontokorrentrahmen abgeändert.

Der Gemeinderat hat gemäß § 37 Abs. 2 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz unter Bedachtnahme auf die finanzielle Lage der Gemeinde zu bestimmen, bis zu welcher Höhe der jeweilige Kontokorrentrahmen in Anspruch genommen werden darf. Das Gesamtausmaß der Inanspruchnahme der Kontokorrentrahmen darf 50 Prozent der Summe des Abschnittes 92 „Öffentliche Abgaben“ der Finanzierungsrechnung gemäß Anlage 2 der VRV 2015 des zweitvorangegangenen Finanzjahres nicht übersteigen.

Die Gemeinde Berg im Drautal kann demgemäß im Finanzjahr 2024 einen Kontokorrentrahmen im Gesamtausmaß von EUR 866.100,00 in Anspruch nehmen (Abschnitt 92 „Öffentliche Abgaben“ der Finanzierungsrechnung des Finanzjahres 2022: EUR 1.732.316,79 x 50 % = EUR 866.158,40).

Der **GV stellt an den GR den Antrag**, zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen den Kassenkredit für das Finanzjahr 2024 auf EUR 866.100,00 gemäß § 37 K-GHG zu erhöhen. Konditionen gleichbleibend.

**Abstimmungsergebnis: 14 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen**

#### TOP 6 Beratung-Beschluss Tausch Abwassertauchpumpe Pumpwerk Frallach

Im Pumpwerk Frallach steht der Tausch der Abwassertauchpumpe an. Ein entsprechendes Angebot der Firma Häny Austria GmbH in Höhe von EUR 13.808,50 netto liegt vor, die Abrechnung der Arbeitsstunden erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.

Der **GV stellt an den GR den Antrag**, den Tausch der Abwassertauchpumpe an die Fa. Häny Austria GmbH in Auftrag zu geben. Finanzierung über den Kanal-Haushalt.

**Abstimmungsergebnis: 14 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen**

#### TOP 7 Berichte

**Neuregelung Vereinsförderung ab 2025:** Betreffend die Neuregelung der Vereinsförderung ab 2025 findet am 24.10.2024 die Erstinformationen der Vereine statt. Eine Einladung an die der Gemeinde bekannten Vereine ist vergangene Woche an die Obleute versandt worden. Eine allgemeine Information erfolgt im nächsten Gemeinderundschreiben.

**Ausbau B100 / Umfahrung Greifenburg – Status quo:** Die zuständige Behörde (Straßenbauamt Spittal) wird in kommender Zeit eine Informationsveranstaltung über den aktuellen Stand abhalten.

#### TOP 9 Beratung-Beschluss zeitweise Überlassung FF-Unimog an die Marktgemeinde Greifenburg

Die Marktgemeinde Greifenburg ist mit dem Ersuchen an uns herangetreten, den FF-Unimog der FF Berg, welcher in diesem Jahr durch das neue Mehrzweckfahrzeug ersetzt wurde, zeitweise der FF Greifenburg zu überlassen. Aufgrund eines Fahrzeugbrandes steht der FF Greifenburg aktuell nicht der gesamte Fuhrpark zur Verfügung.

Es ergeht daher der **Antrag an den Gemeinderat**, den alten FF-Unimog der Marktgemeinde Greifenburg bis auf Widerruf zur Verfügung zu stellen. Sämtliche Versicherungen, Anmeldungen sowie Instandhaltungsmaßnahmen werden von der Marktgemeinde Greifenburg übernommen.

**Abstimmungsergebnis: 14 Für-Stimmen / 0 Gegenstimmen**

**TOP 10 Beratung-Beschluss Überdachung Wirtschaftshof – Änderung Standort / BZ i.R. 2022 - Zweckänderung**

Mit GR-Beschluss vom 14.12.2023 wurde die Errichtung der Teilüberdachung beim bestehenden Wirtschaftshof (östlich vom TREFF•Berg) beschlossen. Da in diesem Bereich nunmehr die Erweiterung FF-Haus / Bergrettung / Alterserweiterte Kinderbetreuungsgruppe geprüft wird, soll die Unterstandsfläche für die gemeindeeigenen Geräte und Fahrzeug westlich des Gemeindeamtes (unterer Parkplatz) entstehen. Der GR-Beschluss vom 14.12.2023, TOP 8 ist damit hinfällig.

Mit GR-Beschluss vom 07.09.2022 wurde das Projekt „Hangwässer Emberg“ beschlossen, zur Finanzierung wurden EUR 131.000,00 BZ-Mittel 2022 i.R. gebunden. Das Projekt ist nunmehr abgeschlossen und konnte mit EUR 86.100,00 abgerechnet werden. Eine Zweckänderung der nun wieder freien Mittel in Höhe von EUR 44.900,00 ist bis Jahresende vom Gemeinderat zu beschließen und dem zuständigen Revisionsbediensteten beim Amt der Kärntner Landesregierung vorzulegen, andernfalls verfallen diese.

Es ergeht daher der **Antrag an den Gemeinderat**, den Standort für die Errichtung der Überdachung des Fuhrparks der Gemeinde Berg im Drautal auf die Grundstücke .70 sowie 496/2, KG Berg zu verlegen, die Errichtung vom Baudienst der Verwaltungsgemeinschaft ausschreiben zu lassen, die Aufträge zu vergeben und die Zweckänderung der BZ-Mittel i.R. 2022 in Höhe von EUR 44.900,00 zu beschließen.

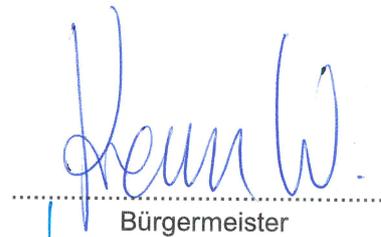
**Abstimmungsergebnis: 12 Für-Stimmen /  
2 Gegenstimmen (Gernot Lausegger, Bernd Brunner)**

Der Vorsitzende bedankt sich für die aktive und konstruktive Mitarbeit  
und beschließt die öffentliche Sitzung um 20:27 Uhr

Berg im Drautal, 18.09.2024

  
.....  
Gemeinderatsmitglied

  
.....  
Gemeinderatsmitglied

  
.....  
Bürgermeister

  
.....  
Schriftführer

